

27

BUNDESGERICHTSHOF 2070 003

IM NAMEN DES VOLKES

VII_ZR_177/65

URTEIL

Verkündet am
18. Dezember 1967
Horn,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Christoph K [REDACTED], H [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Rudolf F [REDACTED], H [REDACTED],
A [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 5. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war in Gemeinschaft mit seiner Mutter Eigentümer eines überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes in Hannover-Wülfel in Größe von etwa 40.000 qm. Er erwog, dort Wohn- und Geschäftsgebäude zu errichten, und trat zu diesem Zweck mit dem Kläger in Verbindung. Dieser suchte zunächst durch Verhandlungen mit den zuständigen Stellen zu erreichen, daß das Gelände als Bauland in den städtischen Flächennutzungsplan einbezogen wurde. Als sich ein Erfolg dieser Bemühungen abzeichnete, schlossen die Parteien - ohne Mitwirkung der Mutter des Beklagten - am 22. März 1962 einen Architektenvertrag nach Einheitsmuster mit Ergänzungen. Als Honorar für die Übernahme sämtlicher Architektenaufgaben bei dem Bauprojekt sollte der Kläger einen Betrag von 3 % aller aufgewendeten Baukosten erhalten. Die Parteien wurden demnächst dahin einig, daß

der Beklagte dem Kläger als Vorschuß auf seine mindestens auf 480.000 DM veranschlagte Gesamtvergütung monatlich 16.000 DM zahlen sollte.

§ 15 des Architektenvertrages enthält u.a. folgende Bestimmungen:

- 1.) Bauherr und Architekt können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen, und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- 2.) Kündigt der Bauherr, so behält der Architekt den Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung, unter Abzug ersparter Aufwendungen.
- 3.) Kündigt der Bauherr aus einem Grunde, den der Architekt zu vertreten hat, so kann der Architekt nur Vergütung für die bisher geleisteten Arbeiten verlangen

In der Folgezeit entstanden Spannungen zwischen dem Kläger, der Mutter des Beklagten und dem auf deren Betreibung eingeschalteten Finanzmakler K. Es ergaben sich auch Schwierigkeiten bei den Bemühungen, öffentliche Mittel, besonders für den Bau der geplanten Hochhäuser, zu beschaffen.

Bis Dezember 1962 hatte der Kläger vom Beklagten Vorschüsse in Höhe von zusammen 144.000 DM erhalten.

Am 20. Dezember 1962 bat der Kläger den Beklagten, ihm die am 1. Januar 1963 fälligen 16.000 DM schon am 21. Dezember 1962 zu zahlen, damit er seinen Angestellten ihre Dezembergehälter noch vor Weihnachten zahlen könne. Der Beklagte stellte das etwa mit den Worten "ja warum denn nicht" in Aussicht. Bei einer Besprechung am 20. Dezember 1962 abends zwischen dem Beklagten, dem Rechtsanwalt M., dem Finanzmakler K. und dem Architekten F. wurde die Arbeit des Klägers bemängelt. Der Beklagte beauftragte



daraufhin den Rechtsanwalt M., den Architektenvertrag mit dem Kläger fristlos zu kündigen, und übergab Markert auch den bereits ausgestellten Scheck über 16.000 DM.

Als der Kläger am 21. Dezember 1962 nachmittags in dem Büro des Rechtsanwalts M. erschien, wohin er wegen des Schecks verwiesen worden war, wurde ihm dessen Schreiben vom selben Tage übergeben, mit dem der Architektenvertrag fristlos gekündigt wurde.

Bei der anschließenden Unterredung mit Rechtsanwalt M. wies der Kläger die in dem Kündigungsschreiben enthaltenen Vorwürfe als unbegründet zurück. Auf seine Erklärung, er sei gekommen, um die 16.000 DM abzuholen, erwiderte M., weitere Ansprüche ständen ihm nicht zu, man könne aber über eine Zahlung sprechen, wenn man sich in einem Generalvergleich einige. Der Kläger entfernte sich dann, weil er sich mit einem Anwalt beraten wollte. Hierzu kam es aber nicht. Der Kläger erschien vielmehr noch am Abend desselben Tages wieder auf dem Büro des Rechtsanwalts M., wo ein Vergleich folgenden Wortlauts abgeschlossen wurde:

- 1.) Das zwischen den Vertragsschließenden bestehende Architektenvertragsverhältnis wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Herr K. verpflichtet sich, die Unterlagen über das Projekt am Mittelfelde an Herrn F. herauszugeben.
- 2.) Herr und Frau F. verpflichten sich, gegenüber Dritten diskriminierende Erklärungen über die fachliche Qualifikation von Herrn K. zu unterlassen.
- 3.) Herr K. erhält heute zur Abgeltung aller gegenseitigen Ansprüche von Herrn und Frau F. einen Verrechnungsscheck über 16.000 DM, über dessen Empfang er hierdurch quittiert.

Der Kläger hat diesen Vergleich wegen arglistiger Täuschung und wegen Drohung angefochten. Er hat ferner die

Auffassung vertreten, der Vergleich sei auch wegen sittenwidriger Ausnutzung seiner Lage nichtig.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 6.100 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat mit seiner Widerklage die Feststellung begehrt, daß dem Kläger aus dem Architektenvertrag über den Betrag von 6.100 DM hinaus keine Ansprüche zuständen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine früheren Anträge weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Vergleich der Parteien vom 21. Dezember 1962 sei nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig, auch nicht wegen arglistiger Täuschung oder wegen widerrechtlicher Drohung anfechtbar.

Es hat dabei zu Gunsten des Klägers als richtig unterstellt, daß der Beklagte für seine fristlose Kündigung objektiv keine vom Kläger zu vertretenden wichtigen Gründe gehabt habe und diesem demnach ohne den Vergleich gemäß § 15 des Vertrags der Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen (40 %) zugestanden hätte. Davon ist auch für die Revisionsinstanz auszugehen.

Das Berufungsgericht hat aber nicht festgestellt, daß der Beklagte oder sein Vertreter Rechtsanwalt M. sich bewußt gewesen wären oder hätten sein müssen, die von ihnen angeführten Kündigungsgründe seien nicht stichhaltig. Das ist bei Berücksichtigung der gesamten Ausführungen in dem angefochtenen Urteil auch nicht, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, aus Seite 17 des Urteils zu entnehmen.

Das Berufungsgericht hat ferner das Wertverhältnis der in dem Vergleich von den Parteien einander gewährten Leistungen nicht als ausschlaggebend angesehen und dazu keine abschließenden Feststellungen getroffen. Das kann auch das Revisionsgericht offen lassen.

2.) Das Berufungsgericht hat eine Nichtigkeit des Vergleichs wegen Verstoßes gegen die guten Sitten verneint, weil bei dessen Abschluß weder der Kläger in einer unabwendbaren Zwangslage noch der Beklagte in sittlich verwerflicher Gesinnung gehandelt habe.

a) Nach allgemein anerkannter Auffassung ist bei Anwendung des § 138 BGB ein strenger Maßstab anzulegen. Es reicht dazu nicht jedes sittlich nicht einwandfreie Verhalten einer Partei aus; vielmehr muß diese in einer mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nicht zu vereinbarenden verwerflichen Gesinnung eine besonders schwierige Lage des anderen Teiles ausgenutzt haben. Dabei kann es allerdings genügen, daß sie sich grob fahrlässig der Erkenntnis verschlossen hat, der Vertragsgegner habe sich nur aus seiner mißlichen Lage heraus auf die ihm auferlegten schweren Bedingungen eingelassen (vgl. dazu RGZ 150, 1, 5; 156, 265, 267; 165, 1, 14; BGH in NJW 1951, 397; 1963, 1197; 1966, 1451).

b) Bei Anwendung dieses Maßstabes ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß es der fehlenden Beteiligung der Mutter des Beklagten für die Durchführbarkeit des Vertragsverhältnisses und für dessen Abwicklung durch den Vergleich wesentliche Bedeutung beigemessen hat. Es hat andererseits nicht verkannt, daß die sich daraus ergebenden Folgen in den eigenen Gefahrenkreis des Beklagten fielen.

Wenn es bei Abwägung aller Umstände zwar die Forderung des Beklagten, ohne weiteres aus dem Vertrag entlassen zu werden, als objektiv nicht gerechtfertigt und die Gewährung einer gewissen finanziellen Überbrückung an den Kläger als angemessen erachtet, aber gleichwohl das Verhalten des Beklagten noch nicht als sittlich verwerflich angesehen hat, so kann das rechtlich nicht mißbilligt werden.

aa) Die verwerfliche Gesinnung eines Vertragsteils, die zur Anwendung des § 138 BGB führen kann, ist insbesondere in einem rücksichtslosen, übermäßigen Gewinnstreben zu finden. Ein solches ist hier dem Beklagten nicht vorzuwerfen. Dazu hat bereits das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht weitgehend verweist, dargelegt, dem Beklagten habe zwar die Aufhebung des Vertrages durch den Vergleich den Vorteil gebracht, von den hohen Verpflichtungen dem Kläger gegenüber befreit zu werden; für den Beklagten hätten sich daraus aber auch ungünstige Folgen ergeben; er habe einen anderen Architekten nehmen müssen. Es fehle an jedem Vortrag des Klägers, daß dem Beklagten trotzdem noch ein erheblicher, seine bisherigen eigenen Zahlungen übersteigender Vermögensvorteil verblieben sei.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsfehler. Auch nach der Überzeugung des Berufungsgerichts sind die Leistungen des Klägers mit den ihm gezahlten Beträgen etwa abgegolten.

bb) Gegen die Annahme eines sittlich verwerflichen Verhaltens des Beklagten bei Abschluß des Vergleichs spricht aber auch das Verhalten des Klägers.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der von ihm für glaubwürdig erachteten Bekundungen der Zeugen M. [REDACTED] und B. [REDACTED] festgestellt, der Kläger habe sich zu dem Vergleich entschlossen "unter klarer Zurückweisung aller gegen seine Leistungen erhobenen Beanstandungen aus persönlicher Einstellung zu seiner eigentlichen Aufgabe als geistig und künstlerisch schaffender Mensch und in bewußter Zurückstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Seite". Wie M. [REDACTED] und B. [REDACTED] bekundet haben, hat er selbst es als entscheidend für die Annahme des Vergleichs bezeichnet, daß der Beklagte als Bauherr das Vertrauen zu ihm verloren habe, daß er ihn nicht zwingen wolle, weiter mit ihm zu arbeiten, sondern lieber seine Arbeitskraft neuen Aufgaben zuwende.

Wenn unter diesen Umständen der Rechtsanwalt Markert für den Beklagten den Vergleich mit dem Kläger abgeschlossen hat, so kann darin keine dem Beklagten anzulastende verwerfliche Gesinnung gefunden werden, die die Nichtigkeit des Vergleichs wegen Verstoßes gegen die guten Sitten zur Folge haben müßte.

cc) Die Revision beruft sich demgegenüber ohne Erfolg auf die Plötzlichkeit der Kündigung und die dem Kläger

verbliebene kurze Überlegungsfrist. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, wußte der Kläger schon lange von den von der Mutter des Beklagten ausgehenden Schwierigkeiten (BU 14). Rechtsanwalt M. war als Vertreter des Beklagten ferner bereit, dem Kläger längere Zeit zur Überlegung zu lassen; auf Grund von dessen Äußerungen über die Gründe seiner Bereitschaft zum sofortigen Vergleichsabschluß brauchte er nicht der Auffassung zu sein, eine Zwangslage des Klägers in verwerflicher Weise auszunutzen. Die dahingehende tatrichterliche Würdigung des Verhaltens und der Beweggründe beider Teile ist rechtlich nicht zu beanstanden.

dd) Es kommt danach auf alle weiteren Ausführungen der Revision, mit denen sie glaubt, die Anwendung des § 138 BGB rechtfertigen zu können, nicht mehr an.

3.) Die Äußerungen des Klägers vor dem Abschluß des Vergleichs stehen auch dessen Anfechtbarkeit wegen widerrechtlicher Drohung entgegen. Danach waren nicht etwaige drohende Äußerungen des Beklagten oder seines Vertreters, des Rechtsanwalts M., ursächlich für die Annahme des Vergleichs durch den Kläger, sondern dieser hat es als entscheidend für seine Entschließung bezeichnet, daß der Beklagte das Vertrauen zu ihm verloren habe. Es braucht deshalb nicht darauf eingegangen zu werden, ob die sonstigen Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht und das Landgericht das Vorliegen einer widerrechtlichen Drohung verneint haben, rechtlich unbedenklich sind.

Dasselbe gilt für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Im übrigen hat die Revision das Urteil insoweit nicht angegriffen.

4.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger die in dem Kündigungsschreiben erhobenen Vorwürfe als unzutreffend zurückgewiesen; er war sich darüber klar, daß der Rechtsanwalt M. ihm gegenüber den Standpunkt und die Interessen seines Vertragsgegners vertrat und erkannte die ihm entgegen gehaltenen Äußerungen von "Fachleuten" nicht als für sich beweiskräftig an. Der Kläger hat es zudem, wie bereits erörtert, als entscheidend bezeichnet, daß der Beklagte das Vertrauen zu ihm verloren habe.

Bei dieser Sachlage ist dem Rechtsanwalt M. kein Vorwurf daraus zu machen, daß er den Vergleich mit dem Kläger abgeschlossen hat, und es kann daraus keine Haftung des Beklagten aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluß oder aus sittenwidriger Schadenszufügung (§ 826 BGB) hergeleitet werden. Ebenso verstößt unter diesen Umständen die Berufung des Beklagten auf den Vergleich nicht gegen Treu und Glauben.

5.) Die Revision des Klägers ist nach alledem
als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Heimann-Frosien

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke